

75. 1. Ausschließung der Haftung für Tier schaden durch stillschweigendes Übereinkommen zwischen dem Tierhalter und dem Verletzten.

2. Wird durch ein solches Übereinkommen auch der Anspruch der mittelbar Verletzten in den Fällen des § 844 Abs. 2 B.G.B. beseitigt?

B.G.B. §§ 833, 844, 845.

IV. Zivilsenat. Ur t. v. 18. März 1907 i. S. B. u. Gen. (Rl.) w. S. u. Gen. (Bekl.). Rep. IV. 358/06.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hält . . . die Behauptung der Beklagten für dargetan, daß sie von der ihnen nach § 833 B.G.B. obliegenden gesetzlichen Haftung durch ein stillschweigendes Übereinkommen befreit gewesen seien. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision gehen fehl.

Als der Unfall geschah, befanden sich S., der Mitbeteiligte und Mitinhaber der verklagten Firma S. S., und B., der Getötete, auf der Rückfahrt von D., wohin sie sich zur gemeinsamen Abschließung eines Lieferungsvertrages mit dem Fuhrwerke der Beklagten begeben hatten. Über die Verabredungen, die wegen des Miteinander-

fahrens der beiden getroffen waren, steht zunächst nur soviel fest, daß F. dem B. das Anerbieten machte, ihn mitzunehmen, und daß B. darauf einging. Es ist von keiner Seite behauptet worden, daß außer der Einladung zum Mitfahren und deren Annahme über die Bedingungen der Hin- und Rückbeförderung des B. irgendeine weitere Aussprache zwischen beiden stattgefunden hat. Dieser Umstand schloß es nicht aus, daß der Berufungsrichter — unter tatsächlicher Würdigung der obwaltenden Verhältnisse und insbesondere der Tatsache, daß die Fahrt im gemeinsamen Geschäftsinteresse von zwei Geschäftsfreunden unternommen wurde, daß es sich also um einen Vorgang des täglichen Lebens handelte, dessen Bedeutung für die Beteiligten einer ausdrücklichen Klarstellung durch Worte nicht bedurfte — überhaupt zu der Feststellung gelangte, es sei wegen des Mitnehmens zwischen dem F. für seine eigene Person und für die von ihm vertretene offene Handelsgesellschaft auf der einen und dem B. auf der anderen Seite zu einem vollständigen Vertragsabschlusse gekommen, und daß er sodann auch den Inhalt des Vertrages durch Auslegung in seinen Einzelheiten feststellte. Rein Streit besteht in dieser Beziehung darüber, daß man sich trotz der Unvollständigkeit der in Worten ausgetauschten Erklärungen beiderseits so verstand, es solle B. lediglich aus Gefälligkeit mitgenommen, und darum eine Vergütung für die Beförderung von ihm nicht geleistet werden. Im übrigen deutet der Berufungsrichter den Vertrag schließlich nach einer objektiven Norm, indem er annimmt, für die weiteren Einzelheiten und insbesondere dafür, wie es mit der Haftung für Tiereschaden gehalten werden sollte, sei das als maßgebend zu erachten, was dem allgemeinen Billigkeitsempfinden entspreche, oder, wie er es ausdrückt, „die Beantwortung der Frage“ sei „mit dem Anstandsgefühl der billig und gerecht Denkenden in Zusammenhang zu bringen“. Hierbei kann nun der Revision zwar zugegeben werden, daß Gebote des Anstandes und der Billigkeit nicht ohne weiteres als Vertragsnorm anzusehen sind. In solchem Sinne ist indes das Berufungsurteil auch nicht zu verstehen. Vielmehr geben die Urteilsgründe mit ausreichender Deutlichkeit die Auffassung des Berufungsrichters zu erkennen, daß bei der Einigung über die Ausführung der gemeinsamen Fahrt das Einverständnis der Beteiligten sich zugleich darauf erstreckt hat, in allen nicht besonders besprochenen Punkten den Billigkeits-

maßstab als das beiderseits Gewollte gelten zu lassen. Diese Vertragsauslegung, die den in § 157 B.G.B. gestellten Anforderungen sowohl nach der subjektiven, wie auch nach der objektiven Seite hin entspricht, hängt von der Voraussetzung ab, daß die geführten Reden und die unausgesprochenen Willenskundgebungen, wenn sie unter Mitberücksichtigung der begleitenden äußeren Umstände auf ihre Bedeutung hin geprüft werden, sich im Sinne der wechselseitigen Verständigung über eine derartige Willensmeinung auffassen lassen. Und ob dies zutrifft, ist keine Rechtsfrage, sondern eine der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogene Tatfrage.

Geht somit der Berufsrichter ohne Rechtsirrtum davon aus, daß die Beteiligten selbst ihr Übereinkommen dem Billigkeitsgebot entsprechend beurteilt wissen wollten, so ergibt sich aus der rechtlich bedenkenfreien weiteren Annahme, jeder Teilnehmer habe billigerweise den aus der Verwirklichung der gemeinsamen Gefahr ihm etwa entstehenden Schaden allein tragen müssen, die Feststellung des stillschweigenden Einverständnisses darüber, daß es unter ihnen so gehalten werde. Dem Zustandekommen dieses sowohl die Firma S. J. wie auch deren Inhaber von der Tierhalterhaftung entlastenden Übereinkommens steht auch nicht, wie die Revision meint, der Umstand entgegen, daß die Vertragsschließenden mit dem normalen Verlaufe der Fahrt gerechnet haben, und daß in Fällen dieser Art, wie es in den Urteilsgründen heißt, der Gedanke an einen etwaigen Unfall erfahrungsmäßig nicht vorhanden ist. Denn wenn die Vertragsschließenden über den leitenden Grundgedanken, nach dem der Inhalt ihrer Vertragsbeziehungen im einzelnen beurteilt werden sollte, einig waren, so umfaßte ihre Einigung auch alles, was sich durch Schlußfolgerungen daraus herleiten ließ, und es war nicht nötig, daß ihnen jede dieser Folgerungen noch besonders zum Bewußtsein kam.

Die rechtliche Tragweite des in seinen tatsächlichen Voraussetzungen als begründet festgestellten Einwandes ist jedoch größer, als der Berufsrichter annimmt. Ist im Verhältnis zwischen dem Tierhalter und dem Getöteten die gesetzliche Haftung durch Vertrag ausgeschlossen gewesen, so beseitigt das nicht nur den hier von den Rechtsnachfolgern des Getöteten erhobenen Anspruch auf Erstattung der Heilungskosten, sondern auch den Anspruch der Mülkägerin Elsa B. darauf, daß ihr gemäß § 844 Abs. 2 B.G.B. zum Erfasse

für das ihr entzogene gesetzliche Unterhaltsrecht eine Entschädigungsrente gezahlt werde. Daß die Wirkung des Vertragsabkommens sich auf solche Ansprüche der Hinterbliebenen miterstreckt, ist bereits früher in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes anerkannt worden. Allerdings hat der VI. Zivilsenat in dem Urteile vom 18. Mai 1903 (Entsch. Bd. 55 S. 24 flg., insbes. S. 30 flg.), den Ausführungen namhafter Schriftsteller beitreten, darauf hingewiesen, daß in den Fällen der §§ 844, 845 der Ersatzanspruch des Dritten keineswegs nur als ein unselbständiger, abgeleiteter Anspruch oder als bloßer Reflex eines für den Verletzten selbst begründeten Rechtes anzusehen sei: er habe vielmehr die Eigenschaft eines selbständigen, in der Person des geschädigten Dritten von vornherein entstandenen Anspruches, der von dem Rechte des unmittelbar Verletzten unabhängig und seiner Verfügung entzogen sei. Dieser Annahme tritt der jetzt erkennende Senat insoweit bei, als er gleichfalls den bereits entstandenen Anspruch des entschädigungsberechtigten Dritten in seinem Fortbestehen für selbständig und deshalb der Verfügung des unmittelbar Verletzten nicht unterworfen hält, und sodann auch darin, daß der Anspruch in den Voraussetzungen seiner Entstehung eine gewisse Unabhängigkeit jedenfalls nach der Richtung aufweist, daß nicht nur ein mitwirkendes Verschulden des Getöteten selbst, sondern auch ein eigenes mitwirkendes Verschulden des mittelbar geschädigten Dritten ihn auszuschließen oder in seinem Umfange zu verringern vermag. Eine weitergehende Folgerung als diese ist übrigens in dem Urteile vom 18. Mai 1903 aus der darin betonten Selbständigkeit der Rechte des Dritten nicht gezogen worden. Dagegen hat derselbe Zivilsenat in Sachen R. wider B. und Gen. (Rep. VI. 177/04) durch Urteil vom 9. Januar 1905 (teilweise mitgeteilt in der Jurist. Wochenschr. 1905 S. 143 Nr. 22) für einen Rechtsfall, in dem der mit dem Pferde beschäftigte Stallmeister durch das sich überschlagende Pferd getötet wurde, eine stillschweigende Ausschließung der Tierhalterhaftung in dem über das Zureiten des Pferdes zwischen dem Stallmeister und dem Tierhalter abgeschlossenen Vertrage gefunden, aus diesem Grunde aber zugleich den Anspruch der Witwe und der Kinder des Getöteten für ausgeschlossen erachtet.

Die Richtigkeit dieser Annahme folgt zunächst aus dem Wortlaute der Gesetzesvorschrift des § 844 Abs. 2. Denn wenn darin

ebenso wie in § 845 bestimmt wird, in welchen Fällen „der Ersatzpflichtige“ dem Dritten Schadenersatz zu leisten hat, so wird dabei wortdeutlich vorausgesetzt, daß eine andere Ersatzpflicht, und zwar hier dem Getöteten selbst gegenüber, bereits bestanden hat, oder daß doch wenigstens in der Person des Getöteten die Voraussetzungen für die Entstehung der Ersatzpflicht gegeben waren.

Es entspricht das aber in gleicher Weise dem Wesen der Sache, der Willigkeit und dem Verkehrsbedürfnis. Ist der Beklagte imstande gewesen, den Anspruch seiner Hinterbliebenen auf Ersatz des ihnen entstandenen mittelbaren Schadens durch schuldhaftes Verhalten auszuschließen oder zu verringern, wie dies in § 846 B.G.B. durch Ausdehnung der Vorschriften des § 254 auf einen solchen Fall ausdrücklich vorgesehen ist, so können, wenn die Haftpflicht an sich ein Verschulden überhaupt nicht zur Voraussetzung hat, die Ansprüche der Hinterbliebenen in ihrer Entstehung von dem Verhalten des Verletzten ebenfalls nicht unbeeinträchtigt bleiben. So insbesondere nicht, wenn der Getötete die für die Schadensgefahr rechtsgrundföchtig verantwortliche Person von der gesetzlichen Haftpflicht befreit und sich, zwar ohne Verschulden, immerhin aber mit Absicht und mit gewollter alleiniger Verantwortlichkeit der Gefahr ausgesetzt hat, am wenigsten aber dann, wenn der Getötete, als er die Gefahr auf sich nahm, dabei im Bereiche seiner Berufs- und Erwerbstätigkeit handelte. Daß Verlangen, daß der andere, obwohl er sich mit dem Getöteten über seine Nichthaftung geeinigt halte, dessen unterhaltsberechtigten Angehörigen für den ihnen mittelbar entstandenen Schaden trotzdem aufkomme, würde unbillig sein und könnte zu einem Hemmnisse des geschäftlichen Verkehrs werden. Beispielsweise wird einem Stallmeister, der für die in seiner eigenen Person ihm drohende Tiergefahr nicht berufsmäßig nach allen Richtungen hin selbst einzustehen bereit wäre, niemand so leicht sein Pferd zum Zureiten oder Einfahren anvertrauen wollen; der Stallmeister aber würde, sofern die Möglichkeit einer derartigen Regelung der Schadenshaftung durch Vertrag nicht bestände, zu seinem eigenen Nachtheile und auch zum Nachtheile der Angehörigen, denen er gesetzlich den Unterhalt schuldet, in seinem wirtschaftlichen Fortkommen nicht unwesentlich behindert sein. Welche Weiterungen sich daraus ergeben müßten, daß in dieser Beziehung der Vertrag über den Ausschluß der Haftung nur unter

Mitwirkung derer abgeschlossen werden könnte, die ihm gegenüber unterhaltsberechtig sind oder es in Zukunft werden könnten (§ 844 Abs. 2), liegt auf der Hand. Die nämlichen Erwägungen führen zur Ausschließung der Haftpflicht gegenüber den in ihren Unterhaltsansprüchen geschädigten Hinterbliebenen für solche Fälle, wo es sich wie hier um den Verkehr unter Geschäftsfreunden und um eine dem beiderseitigen Geschäftsinteresse dienende Gefälligkeitsleistung des einen an den anderen handelt. § 846 B.G.B. enthält nicht eine Ausnahmevorschrift, die zu einer Schlußfolgerung vom Gegenteile her nach der Richtung verwendbar wäre, daß überall, wo nicht ein dem unmittelbar Verletzten zur Last fallendes mitwirkendes Verschulden in Betracht kommt, die sich aus §§ 844, 845 B.G.B. ergebenden Ansprüche jeder von dem Verhalten des Verletzten ausgehenden Einwirkung entzogen seien; vielmehr ist darin die Anwendung eines allgemein gültigen Rechtsgrundsatzes zu erblicken, wonach in gleichem Maße, wie die eigenen Ansprüche des Verletzten in der Entstehung von seinem Verhalten beeinflusst werden können, nicht minder in den Fällen der §§ 844, 845 die Ansprüche seiner nur mittelbar geschädigten Angehörigen einer von seinem Verhalten ausgehenden Einwirkung ausgesetzt sind (vgl. auch Motive zum I. Entw. d. B.G.B. Bd. 2 S. 770 flg.).“ . . .